

CONFIDENTIAL

Für die ausgeschriebene Leistung

Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Vergabeverfahren zur Beschaffung von Dienstleistungen für die GIZ

Ausschreibungsnummer: **10049216**

beauftragt von

**Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn**

– im Folgenden GIZ genannt –

**und durchgeführt durch die im Zuschlagsschreiben benannte
auftragnehmende Partei (AN)**

finden folgende besondere Vertragsbedingungen Anwendung:

1. Ziel der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung (RV) regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der GIZ und der AN.

Das Ziel des Vertrages ist Durchführung von Vergabeverfahren zur Beschaffung von Dienstleistungen für die GIZ.

2. Aufgabenstellung

Über die einzelnen Einsätze im Rahmen der Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung werden Einzelverträge geschlossen. Der Einzelauftrag erfolgt gemäß der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Kriterien.

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 4460-0
F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 6196 79-0
F +49 6196 79-1115

E info@giz.de
I www.giz.de

Amtsgericht Bonn
Eintragungs-Nr. HRB 18384
Amtsgericht Frankfurt am Main
Eintragungs-Nr. HRB 12394
USt-IdNr. DE 113891176
Steuernummer 040 250 56973

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Staatssekretär Niels Annen

Vorstand
Thorsten Schäfer-Gümbel
(Vorstandssprecher)
Ingrid-Gabriela Hoven
(Stellvertretende Vorstandssprecherin)
Anna Sophie Herken

Commerzbank AG Frankfurt am Main
BIC (SWIFT): COBADEFFXXX
IBAN: DE45 5004 0000 0588 9555 00

Diese Rahmenvereinbarung begründet weder für die GIZ noch für die AN die Pflicht zum Abschluss von Einzelverträgen.

Die GIZ ist berechtigt, Einzelaufträge, die in den Anwendungsbereich dieser Rahmenvereinbarung fallen, außerhalb dieser Rahmenvereinbarung an Unternehmen zu erteilen, die bezüglich der betroffenen Leistungen keine Rahmenvereinbarung mit der GIZ abgeschlossen haben.

3. Vertragsbeginn, Leistungszeitraum und Erfüllungsort

- 3.1 Die Rahmenvereinbarung wird mit Erteilung des Zuschlags wirksam. Der voraussichtliche Leistungszeitraum beginnt im **Januar/Februar 2027** und endet im **Januar/Februar 2029** mit der Option einer **zweimaligen** Verlängerung um jeweils **1** Jahr.

Der endgültige Leistungszeitraum wird im Zuschlagsschreiben festgelegt. Sollte dieser vom voraussichtlichen Leistungszeitraum abweichen, erfolgt gegebenenfalls kein vollständiger Abruf des gesamten Vertragswerts.

- 3.2 Die AN erbringt ihre Leistungen an die GIZ in Deutschland. Daher liegt der umsatzsteuerliche Leistungsort nach § 3a Abs. 2 S. 1 UStG in **Deutschland**.

4. Operationsplan

– entfällt –

5. Beschaffung von Sachgütern

– entfällt –

6. Besonderheiten bei der Vergütung bei Rahmenvereinbarungen

Über die einzelnen Einsätze im Rahmen der Leistungsbeschreibung werden Einzelverträge geschlossen. Der Einzelauftrag erfolgt gemäß der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Kriterien.

Wird die AN für die GIZ tätig, so erhält die AN die für den jeweiligen Einsatz eine einzelvertraglich vereinbarte Vergütung. Die Höhe der vereinbarten Pauschalen sowie Honorare ergibt sich aus dem Preisblatt der AN, das Bestandteil des Vertrages wird.

Die Erstattung der Reise- und Reisenebenkosten sowie weitere Kosten werden einzelvertraglich vereinbart und zusätzlich zur Vergütung gemäß Ziffer **2.5.7** der Leistungsbeschreibung vergütet.

7. Zahlung

Die vereinbarte Vergütung wird wie folgt gezahlt:

7.1 Vorauszahlung

– entfällt –

7.2 Die Vergütung für die Leistung richtet sich abweichend von AVB Ziff. 3.7.1 (Rechnungstellung) und Ziff. 3.7.3 (Zeitrachweis) nach den einzelvertraglich vereinbarten Pauschalen je Verfahrensart und wird nach Beendigung des Einzelauftrags, d.h. nach vollständiger Beendigung des beauftragten Verfahrens und Übergabe der Dokumentation an die Auftraggeberin, mit der Schlussrechnung fällig. Erfolgt ausnahmsweise eine Vergütung auf Stundenbasis gem. 2.5.3 der Leistungsbeschreibung, reicht die AN Zeitrachweise in geeigneter Form ein.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage.

Bei der Rechnungstellung ist im Betreff die Vertragsnummer der Rahmenvereinbarung anzugeben. Zusätzlich muss die Vertrags- und Projektnummer des durchgeführten Verfahrens angegeben werden.

8. Optionen oder Folgevertrag

8.1 Die GIZ behält sich vor gemäß Ziffer 7 der Leistungsbeschreibung Optionen zu ziehen.

9. Preisgleitklausel

9.1 Diese Preisgleitklausel findet auf Vertragsverlängerungen Anwendung, sofern die AN dies vor Abschluss der Vertragsverlängerung in Textform angefordert hat und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i. die Vertragslaufzeit wird um mindestens ein Jahr verlängert und
- ii. der Auftragswert erhöht sich um mindestens zehn Prozent des ursprünglichen Auftragswertes.

- 9.2 Findet die Preisgleitklausel gemäß vorstehendem Absatz Anwendung, so erhöhen sich, je nachdem welcher Zeitpunkt zuletzt eintritt, entweder ab dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung oder ab dem 25. Monat der Vertragslaufzeit die vereinbarten Honorarsätze wie folgt: die beim Abschluss des ursprünglichen Vertrages vereinbarten Honorarsätze erhöhen sich um die Summe der Prozentsätze der einzelnen linearen Entgelterhöhungen des TVöD Bund seit dem Abschluss dieses Vertrages. Sonderzahlungen jeglicher Art, wie insbesondere Einmalzahlungen, sowie Sockelbeträge und Mindestbeträge werden hierbei nicht berücksichtigt. Berücksichtigt werden nur solche tariflichen Erhöhungen, die zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung bereits unmittelbar anwendbar sind, nicht hingegen solche, die für die Zukunft vereinbart wurden.
- 9.3 Eine erneute Erhöhung der vereinbarten Honorarsätze erfolgt frühestens nach Ablauf von weiteren 24 Monaten nach dem Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung, sofern die AN dies vor Abschluss der Vertragsverlängerung in Textform angefordert hat und die in den obenstehenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Honorarsätze erhöhen sich in diesem Fall um die Summe der Prozentsätze der einzelnen linearen Entgelterhöhungen des TVöD Bund seit der letzten Anpassung der Honorarsätze. Im Übrigen gelten die Maßgaben der vorstehenden Absätze.
- 9.4 Bei Folgeverträgen gemäß § 14 Abs. 4 VgV findet Absatz 2 dieser Ziffer sinngemäß Anwendung, sofern der ursprüngliche Vertrag mindestens zwei Jahre ununterbrochen in Kraft war, der Auftragswert mindestens zehn Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt und der Folgevertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr hat.

10. Allgemeine Vertragsbedingungen

- 10.1 Ergänzend zu Ziff. 1.6.2 der AVB sichert die AN über die gesetzlichen Regelungen zu Interessenkonflikten hinaus zu, keine vergaberechtlichen Mandate gegen die Auftraggeberin, insbesondere keine Nachprüfungsverfahren oder vergleichbare Mandate anzunehmen oder auf sonstige Weise Mandanten in solchen Verfahren unterstützt.
- 10.2 Abweichend zu den AVB wird die Haftung der AN wie folgt beschränkt:

Die Haftung der AN für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung resultiert, wird auf einen Betrag i.H.v. **EUR 10.000.000,-** begrenzt. Die Beschränkung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für

grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Die Haftung der AN für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unbeschränkt.

Der Auftragnehmer hält eine entsprechende Haftpflichtversicherung vor.

10.3 Ziffer 4.1 AVB wird wie folgt ergänzt:

Dauert die Unterbrechung mehr als drei Monate, kann die AN den Einzelauftrag kündigen. Die Rahmenvereinbarung selbst bleibt davon unberührt.